

S T A T U T E N

der Sektion Gürgaletsch

des Bündner Kantonalen Patentjäger Verbandes

I. Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Sektion Gürgaletsch besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB. Der Verein bildet eine Sektion des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes (BKPJV). Er umfasst den Kreis Churwalden. Sitz und Gerichtsstand ist Churwalden.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdwesens auf dem Boden des Patentsystems.

Die Sektion Gürgaletsch setzt sich besonders dafür ein, durch Hege, Pflege und angemessene Bejagung den Wildbestand auf dem Gebiet des Kreises Churwalden gesund und kräftig zu erhalten und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Mitglieder sollen in der weidgerechten Jagdausübung gefördert und mit den Gesetzesvorschriften vertraut gemacht werden.

Neben diesen primären Aufgaben soll auch die Kameradschaft unter den Mitgliedern gepflegt und gefördert werden.

Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Jäger, die im Kreis Churwalden (oder Chur) Wohnsitz haben oder dem Weidwerk obliegen, sind anzuhalten, der Sektion Gürgaletsch als Mitglied beizutreten.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

- **A-Mitglieder** oder Stamm-Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Sie besitzen das Stimmrecht in Sektions – und Verbandsangelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions – und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Stamm – Mitglied kann jedermann werden, der im Eintrittszeitpunkt die Voraussetzungen zum Bezug des Jagdpatentes im Kanton Graubünden erfüllt, sowie Jagdaufsichtsorgane.
- **B-Mitglieder** sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion Stamm-Mitglieder sind. Als B-Mitglieder besitzen sie kein Stimm – und Wahlrecht in Verbandsangelegenheiten, sondern nur in Sektionsangelegenheiten. Sie sind nur zu Sektionsbeiträgen verpflichtet.

- **C-Mitglieder:** Nicht jagdberechtigte Personen und Kandidaten können als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufgenommen werden. Sie dürfen an den Sektionsanlässen teilnehmen, sind in Verbands – und Sektionsangelegenheiten jedoch nicht stimm – und wahlberechtigt. Sie bezahlen einen von der Sektion festgelegten Beitrag und sind berechtigt an Jagdschiessen des BKPJV und der Sektion teilzunehmen.
- **Ehrenmitglieder der Sektion:** Mitglieder, die sich in hohem Masse Verdienste in der Sektionstätigkeit erworben haben, kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Jägervereins Gürgaletsch verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der statuarischen Beiträge für die Sektion befreit. Sie geniessen weiterhin alle Rechte der Mitglieder.

Für die Verdienst – und Hegeauszeichnung, die Ehren – und Freimitgliedschaft des BKPJV sowie die Veteranen sind Art. 12 bis 15 der Zentralstatuten massgebend.

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand, an der Generalversammlung mit einfachem Mehr. Gegen die Verweigerung der Aufnahme als Stamm – Mitglied kann beim erweiterten Zentralvorstand innert 30 Tagen seit Kenntnissnahme schriftlich Beschwerde geführt werden.

Im übrigen sind die Zentralstatuten verbindlich.

Art. 5

Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, hat das betreffende Mitglied den Beitrag für das folgende Jahr zu bezahlen.

Mitglieder, die trotz dreimaliger Aufforderung ihren Vereinsbeitrag nicht bezahlen, können von der Sektionsversammlung aus der Sektion ausgeschlossen werden.

Im übrigen gilt Art. 11 der Zentralstatuten.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Hegeorganisation
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) der Materialverwalter

Art. 7

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres statt. Wenn ein fünftel der Stamm – Mitglieder das schriftliche Begehren stellen, muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung liegt auch in der Kompetenz des Vorstandes.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Sektionshegeobmannes
- e) Rechnungsablage des Kassiers: Bericht und Antrag der Revisoren: Genehmigung
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV und zum Jagdbetrieb
- i) Wahlen für eine zweijährige Amtsdauer:
 - des Vorstandes
 - der Hegeobmänner und des Stellvertreters des Sektionshegeobmannes
 - der Revisoren und eines Stellvertreters
 - des MaterialverwaltersWahlen für eine einjährige Amtsdauer:
 - der Delegierten und Stellvertreter (Art. 17 b,c Statuten BKPJV)
- k) Verschiedenes und Umfrage

Art. 8

Wahlen und Abstimmungen

In Sachgeschäften erfolgt die Abstimmung mit offenem Handmehr. Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Grundsätzlich finden alle Wahlen in geheimer Abstimmung statt. Der Präsident stimmt dabei mit. Stehen nicht mehr Nominierungen in Vorschlag als Sitze zu vergeben sind, kann, wenn die Wahlversammlung ohne Gegenstimme einverstanden ist, mit offenem Handmehr gewählt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt das absolute Mehr (eingehende gültige Stimmzettel geteilt durch zwei plus eins). Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so greift das relative Mehr Platz. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 9

Sektionsversammlung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Die zu behandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern in der Einladung persönlich oder durch Publikation im

Verbandsorgan bekannt gegeben. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Grundsätzlich kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann die Versammlung auch über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen.

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; Präsident, Aktuar, Kassier, Sektionshegeobmann und dem Schiessobmann. Alle Vorstandsmitglieder müssen die Stamm – Mitgliedschaft der Jägersektion Gürgaletsch besitzen und Wohnsitz im Kanton Graubünden gemäss Art. 23 ZGB haben.

Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen, versammelt den Vorstand und setzt im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Versammlungen an. Er nimmt das Archiv in Verwahrung.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich und für den termingerechten Versand der Einladungen zu den Versammlungen und Veranstaltungen der Sektion verantwortlich. Im Verhinderungsfall vertritt er den Präsidenten.

Der Kassier besorgt das Kassageschäft der Sektion. Er legt deren Vermögen auf den Namen der Sektion Gürgaletsch in einem Sparbüchlein an. Er ist verpflichtet, eine genaue Mitgliederkontrolle zu führen und mit dem Zentralkassier nach dessen Weisungen pünktlich abzurechnen. Auf Ende Dezember schliesst er die Bücher ab und stellt sie den Rechnungsrevisoren zur Verfügung. Er ist gegenüber dem Verband und der Sektion für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

Der Sektionshegeobmann ist für eine sinnvolle Hege und Pflege des Wildes im Rahmen der Hegereglemente des BKPJV und der Sektion auf dem Gebiet des Kreise Churwalden verantwortlich. Ihm obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Hegeorganisation. Er trifft die nötigen Massnahmen, überwacht die Abwicklung und sorgt für eine zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Mittel. Er ist Verbindungsmann der Sektion zur kantonalen Hegeorganisation und hat deren Weisungen genau und pünktlich zu befolgen. Er organisiert und überwacht die Hegetätigkeit der Jägerkandidaten im Sektionsgebiet.

Der Schiessobmann organisiert die internen Jagdschiessen und befasst sich mit allen das Schiesswesen betreffenden Fragen. Er unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit und hat diese nötigenfalls zu vertreten.

Art. 11

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Vereinsabrechnung und die Hegekasse zuhanden der Generalversammlung und haben schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Revisoren sind für drei Amtsperioden wählbar.

Art. 12

Hegeorganisation

Die Hegeorganisation besteht aus dem Sektionshegeobmann und den Hegeobmännern der verschiedenen Einzugsgebiete. Ihr obliegen die Aufgaben gemäss dem Hege-reglement des BKPJV und der Sektion.

Art. 13

Materialverwalter

Der Materialverwalter hat das ihm übergebene Material ordnungsgemäss aufzubewahren und zu warten. Er hat ein Inventar zu führen.

V. Finanzen

Art. 14

Sektionsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen.

Das Sektionsvermögen darf nur zur Erreichung des Sektionszwecks und zur Erfüllung der Sektionsaufgaben verwendet werden.

Zusätzlich darf der Vorstand im Rahmen von Absatz 2 nach seinem Ermessen Ausgaben tätigen und Verpflichtungen eingehen, welche den Betrag von insgesamt Fr. 500.- im Jahr nicht übersteigen.

Die Hegeorganisation kann im Rahmen der vom Kanton ausbezahlten Hegebeiträge diejenigen Ausgaben tätigen und Verpflichtungen eingehen, die ihre laufende Hege-tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Hegereglement des BKPJV und der Sektion mit sich bringt.

Art. 15

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 16

Beitragsbefreiung

Der Vorstand, die Mitglieder der Hegeorganisation, die Ehrenmitglieder sowie die Freimitglieder (sofern sie A – Mitglieder der Sektion sind) sind beitragsfrei.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung müssen als Traktandum für die Generalversammlung rechtzeitig gemeldet werden und auf der Traktandenliste figurieren. Ein Statutenänderungsbeschluss erheischt ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen oder Totalrevisionen treten nach Genehmigung durch den ZV des BKPJV in Kraft.

Art. 18

Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion darf nur erfolgen, wenn sie weniger als 15 Mitglieder zählt und in absehbarer Zeit kein Zuwachs zu erwarten ist.

Im übrigen ist Art. 37 der Statuten des BKPJV verbindlich.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung der Sektion Gürgaletsch am 02. März 2001 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 10. März 1976 und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft.

Für die Sektion Gürgaletsch des BKPJV:

Der Präsident:
sig. Reto Caprez

Der Aktuar:
sig. Peter Niederklopfer

Die vorliegenden Statuten der Sektion Gürgaletsch des BKPJV sind am: 19.10.01 vom Zentralvorstand genehmigt worden.

Der Zentralpräsident:
sig. Lemm

Der Zentralaktuar:
sig. Heinz